

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Nr. 28

ausgegeben am 13. Februar 2002

Kundmachung vom 5. Februar 2002 des Beschlusses Nr. 77/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 19. Juni 2001
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Februar 2002

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 77/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 77/2001 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 77/2001
vom 19. Juni 2001
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen", insbesondere auf Art.
98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 94/2000 vom 27. Oktober 2000¹ geändert.
2. Die Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsab-
fälle und Ladungsrückstände² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 56h (Richtlinie
1999/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende
Nummer eingefügt:

"56i. 32000 L 0059: Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen
für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332 vom 28.12.2000,
S. 81)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 20. Juni 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 19. Juni 2001

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. L 7 vom 11.1.2001, S. 19.*

2 *Abl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81.*

3 *Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*